

Erläuternde Bemerkungen zur 12. Umlagenordnungs-Novelle 2020

Zu Punkt 1:

Bei der Bestimmung zur Mindestumlage wurde das Wort „jedenfalls“ gestrichen, um zu verdeutlichen, dass es auch bei der Mindestumlage die Möglichkeit der Aliquotierung gibt.

Es wird festgehalten, dass auch in Fällen des § 91 Abs. 3 ÄrzteG, in denen die Berechnung anhand einer Vergleichsberechnung (3%-Berechnung) erfolgt, trotzdem zumindest die Mindestumlage vorgeschrieben werden kann.

Zu Punkt 2:

Hier kommt es lediglich zu einer terminologischen Berichtigung: korrekterweise heißt es nicht „Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer“, sondern „Umlagenordnung der Österreichischen Ärztekammer“. Die Beitragssätze bzw. Beträge wurden nicht angepasst.

Zu Punkt 3:

Abbildung der Verwaltungspraxis und Klarstellung, welcher Zeitpunkt bzw. Stichtag ausschlaggebend dafür ist, ob die zusätzlichen Fixumlagen vorzuschreiben sind. Keine Änderung des status quo.